



## Mietvertrag zwischen Münch Maschinenverleih und

Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

**1. Mietgegenstand** \_\_\_\_\_

**1.1. Mietzubehör** \_\_\_\_\_

(Für das mitvermietete Zubehör ist eine Kautions zu entrichten – siehe unten, 3. Mietkosten)

**2. Mietzeitraum** \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Tage

(Erster Tag = Abhol- oder Lieferdatum; Zweiter Tag = Rückgabe- oder Abholdatum)

### **3. Mietkosten**

Mietgegenstand \_\_\_\_\_ €      Mietzubehör \_\_\_\_\_ €

#### **Kautions**

wurde für folgendes hinterlegt:

Mietgegenstand \_\_\_\_\_ €      Mietzubehör \_\_\_\_\_ €

### **4. Lieferung an Kunden**

\_\_ Ja    \_\_ Nein      \_\_\_\_\_ €





**7.3.** Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen

**7.4.** Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger/ Maschine einräumen (z.B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

**7.5.** Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Anhänger/ Maschine geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

## **8. Haftung, Gefahrverteilung und Versicherung**

**8.1.** Der vermietete Anhänger/ Maschine ist vom Vermieter vollkaskoversichert und die Eigenbeteiligung beträgt 500,00 €.

**8.2.** Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalls, sowie des Ausmaßes der Beschädigung. Ferner hat der Mieter bei einem Unfall stets die Polizei hinzuzuziehen. Ein eigenständiger und schriftlich verfasster Bericht des entstandenen Schadensfalls, ist vom Mieter binnen drei Tagen nachzureichen.

**8.3.** Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in Verlust geratenen Anhänger/ Maschine zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 274 BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.

**8.4.** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter oder in seinem Auftrag Dritte den Anhänger/ Maschine in seiner Verfügungsgewalt hatten, freizustellen.

**8.5.** Im Übrigen gelten für die Schadensersatzhaftung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Vorschriften

## **9. Kündigung**

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt von der oben vereinbarten Mietzeitraumregelung unberührt.

## **10. Rückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger/ Maschine am Ende der Mietzeit in einem sauberen Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Ist unter Punkt 4 eine Lieferung und/oder Abholung festgelegt, ist der Mieter verpflichtet, den Anhänger/ Maschine am Ende der Mietzeit in einem sauberen Zustand am vereinbarten Standort zu übergeben. Der Anhänger/Maschine hat darüber hinaus bei Rückgabe in dem Zustand zu sein, der dem Vermietungszustand des Anhängers/ Maschine unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der besonderen Pflichten des Mieters und seiner Haftung entspricht. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird für jeden Tag Verspätung ein Mietzins in Höhe des doppelten Tagesmietsatzes erhoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.



## **11. Schlussbestimmung**

**11.1.** Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen, einschließlich der Änderungen der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel.

**10.2.** Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.

**10.3.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

**10.4.** Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

**10.5.** Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **12. Stornierungsbedingungen für Anhänger**

**12.1.** Anhänger können 14 Tage vor Verleih des vereinbartem Mietzeitraums, kostenfrei durch eine schriftliche Mitteilung storniert werden. Hier fallen dem Mieter keine Kosten an.

**12.2.** Folgende Kosten fallen dem Mieter an, wenn der abgeschlossene Mietvertrag in folgender Staffelung vor vereinbartem Mietzeitraum, von Diesem storniert wird:

(Gesamter Mietpreis ist die Summe von unter 3. Mietkosten stehender Gesamtbetrag, ohne Kautions)

13 Tage	-	20 % des gesamten Mietpreises
10 Tage	-	30 % des gesamten Mietpreises
7 Tage	-	50% des gesamten Mietpreises
3 Tage	-	70 % des gesamten Mietpreises

Waldbüttelbrunn, den

**M. Münch**

**Mieter**

*Münch Maschinenverleih  
Schulstraße 14  
97297 Waldbüttelbrunn*

*Münch Maschinenverleih – Schulstraße 14 – 97297 Waldbüttelbrunn*

E-Mail: mv.muench23@gmail.com  
Mobil: +49 151 22387665  
muench-maschinenverleih.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE96 7905 0000 0049 5852 01

Steuernummer:  
257/253/83072